

Umwelt und Energie (uwe)

Energie, Luft und Strahlen

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

uwe@lu.ch

www.uwe.lu.ch; www.energie.lu.ch

Fragen & Antworten

**Kantonales Förderprogramm Unwetterschäden Juni 2021 -
Sonderbeitrag energetische Sanierungen bei Totalschaden**

V_01

1. Nur eine Hälfte oder ein Teil des Dachs ist gemäss GVL ein Totalschaden. Ist dennoch das ganze Dach per Sonderbeitrag förderberechtigt?

Ja, in diesem Fall ist die ganze Dachfläche unter dem Sonderbeitrag förderberechtigt, sofern die ganze Dachfläche die Förderbedingungen erfüllt. Denn wenn bei einer Dachfläche auf einer Teilfläche ein Totalschaden vorliegt, muss rasch gehandelt werden, unabhängig davon, ob der Totalschaden die ganze Fläche betrifft oder nur einen Teil davon.

2. Gemäss der spezifischen Förderbedingung 1 werden Estrichböden angerechnet. Unter Punkt 10 werden diese wieder ausgeschlossen. Was gilt?

Fördergelder für den Estrichboden können nur dann ausbezahlt werden, wenn dieses Bauteil als Folge des Hagelereignisses saniert werden muss.

Wurde der Dämmperimeter beim Estrichboden z. B. durch Wassereindringen beschädigt, so ist die Sanierung des Dämmperimeters als Estrichboden oder neu als Steildach unter Einhaltung der Förderbedingungen förderberechtigt.

3. Das Dach erlitt einen Totalschaden, die Fassade nur einen Teilschaden. Ist die Fassade auch förderberechtigt? Schliesslich soll das Gebäude nur einmal eingerüstet werden.

Gemäss Förderbedingungen muss es sich um einen Totalschaden handeln. Alle anderen (Teil)-Schäden bzw. Sanierungen müssen beim «normalen» Gebäudeprogramm (www.dasgebaeudeprogramm.ch) angemeldet werden.

Wenn bei einem Bauteil (vgl. Frage 1) nur eine Teilfläche als Totalschaden deklariert wird, kann das ganze Bauteil als förderberechtigt angesehen werden. Dies kann aber nicht auf weitere Bauteile ausgedehnt werden. Bei der Wärmedämmung von Aussenwänden ist zudem in aller Regel eine Baubewilligung erforderlich, da das Gebäude durch die zusätzliche Wärmedämmschicht grösser wird. Die Zeit kann genutzt werden, um beim Gebäudeprogramm ein ordentliches Fördergesuch einzureichen.

4. Durch ein beschädigtes Dach lief Wasser in die Wandkonstruktion. Die Wärmedämmung und die Holzkonstruktion sind nun beschädigt und müssen ersetzt werden. Ist dies förderberechtigt?

Wenn die Aussenwand durch Wassereintritt beschädigt wurde und ersetzt werden muss, handelt es sich um einen Totalschaden, der förderberechtigt ist (Bestätigung der GVL muss beigelegt werden).